

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/205

Federführung: Bauamt Bearbeiter: Mona Weichselgartner	Datum: 22.12.2025 AZ:
----------------------------------------------------------	--------------------------

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	11.02.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1.2 Sitzung des Bauausschusses am 11.02.2026

### **Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Kaminerhöhung eines Industrieschornsteins an der Aluminiumstraße 8 (BV-Nr. 2025/0074)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1600/18 der Gemarkung Töging a. Inn, Aluminiumstraße 8, soll eine Kaminerhöhung eines Industrieschornsteins erfolgen.

Der bestehende Kamin soll laut Unterlagen um ca. 6,64 m erhöht werden. Derzeit weist der Kamin eine Höhe von ca. 20,88 m auf. Somit beträgt die Gesamthöhe des Kamins (inkl. Erhöhung) ca. 27,52 m.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Abstandsflächen, welche das geplante Vorhaben auslöst, überragen das Nachbargebäude und werden somit nicht eingehalten.

Aus diesem Grund ist eine Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften notwendig.

Der Planer begründet die Abweichung wie folgt:

*„Der bestehende Kamin einer Aluminiumrecyclinganlage in Töging soll um ca. 6,64 m erhöht werden. Dadurch vergrößern sich auch die Abstandsflächen zu dem auf dem gleichen Grund-*

*stück liegenden Nachbargebäude desselben Betriebs. Schon im Bestand überragt die Abstandsfläche des Kamins das Nachbargebäude. Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen bestehenden Kamin handelt und bereits eine Abweichung zu den Abstandsflächen besteht und brandschutztechnisch der Erhöhung nichts entgegenzusetzen ist und bei der Planung des Baus eine höhere Nox-Last der Beth-Filteranlage zugeteilt wurde, welche anderen Anlagen genommen wurde und die Ausbreitungsrechnung der neuen Genehmigung daher einen höheren Kamin verlangt, wird eine erneute Abweichung beantragt. Es folgt noch eine Ergänzung zum bestehenden Brandschutzkonzept.“*

Über die Zulässigkeit einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Art. 63 Abs. 3 BayBO.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

**Der Bauausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:**

**Ja Stimmen / Nein Stimmen.**

**Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.**